



**Satzung zur 1. Änderung der
Benutzungs- und Gebührensatzung
der Bürgerhäuser
Stadt Florstadt**

Bürgerhaus Nieder-Florstadt

Bürgerhaus Ober-Florstadt

Bürgerhaus Leidhecken

Bürgerhaus Staden

Bürgerhaus Nieder-Mockstadt

Bürgerhaus Stammheim

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 17. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 167), sowie der §§ 1–6 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt in ihrer Sitzung am 02.07.2025 folgende **1. Änderungssatzung** zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bürgerhäuser der Stadt Florstadt vom 11.12.2024 beschlossen.

Der nachstehende Paragraph wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

§ 1 Benutzungsrecht

- (4) Parteipolitischen Vereinigungen (örtliche und überörtliche Parteien) ist die Nutzung der großen Säle der Bürgerhäuser nicht gestattet. Eine Nutzung ist nur in kleinen Nebenräumen möglich. Ausnahmen gelten nur, soweit zwingende rechtliche Ansprüche (z.B. aus § 20 HGO oder Art. 3 GG) bestehen.
- (5) Für Religionsgemeinschaften ist die Benutzung im Einzelfall durch den Magistrat zu treffen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebende Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Florstadt, den 02. Juli 2025

Siegel

Daniel Imbescheid
Bürgermeister



**Benutzungs- und Gebührensatzung
der Bürgerhäuser
Stadt Florstadt**

Bürgerhaus Nieder-Florstadt

Bürgerhaus Ober-Florstadt

Bürgerhaus Leidhecken

Bürgerhaus Staden

Bürgerhaus Nieder-Mockstadt

Bürgerhaus Stammheim

Die Stadt Florstadt erhebt für die Benutzung der oben genannten Bürgerhäuser einen Mietzins entsprechend dieser Benutzungs- und Gebührenordnung. Die Bürgerhäuser sind Eigentum der Stadt Florstadt. Diese Gebühren- und Benutzungsordnung gilt für alle Räume und Außenflächen der jeweiligen Bürgerhäuser. Mit dem Betreten des Geländes erkennen die Nutzer die Gebühren- und Benutzungsordnung an. Diese Ordnung gilt für Einzelveranstaltungen bzw. vergleichbare Veranstaltungen. Die Benutzer tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Gebühren- und Benutzungsordnung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung der Bürgerhäuser.

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 17. März 2005 (GVBI. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 167) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 GVBI. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 GVBI. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Florstadt beschlossen:

§ 1 Benutzungsrecht

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen in den Bürgerhäusern stehen vorrangig den Einwohnern/innen, ortsansässigen Vereinen, Verbände, sowie deren übergeordneten Gliederung die im städtischen Vereinsregister eingetragen sind und politische Vereinigungen der Stadt Florstadt zur Verfügung. Sie dienen neben Veranstaltungen auch zur Durchführung von Übungsbetrieb und städtischer Nutzung.

Parteien, Wählergruppen und Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, werden die Räumlichkeiten der Bürgerhäuser ebenfalls zur Verfügung gestellt. Eine häufigere Nutzung der Räumlichkeiten für Vereinsvorstandssitzungen, Fraktionssitzungen o.Ä. ist in den Kollegs der Bürgerhäuser kostenfrei möglich.

- (2) Die Bürgerhäuser stehen darüber hinaus den in Abs. 2 genannten Verbänden, Vereinen und politischen Vereinigungen auch zur Durchführung von Musik- und Tanzveranstaltungen, Disco- und discoähnlichen Veranstaltungen, Verkaufsbasaren und Ausstellungen zur Verfügung, soweit die Bürgerhäuser hierfür geeignet sind. Die Entscheidung obliegt im Einzelfall der Verwaltung.
- (3) Die Bürgerhäuser stehen, soweit sie sich dazu eignen, ortsansässigen Industrie-Gewerbe-, Handels- und sonstigen Wirtschaftsunternehmen für Ausstellungen, Verkaufsveranstaltungen, Versammlungen, Betriebsfeiern usw. zur Verfügung. In der Stadt Florstadt nicht ansässige Unternehmen können die Bürgerhäuser ebenfalls mieten. Die Entscheidung ist im Einzelfall von der Verwaltung zu treffen.
- (4) Für Religionsgemeinschaften und politische Vereinigungen ist die Benutzung im Einzelfall durch den Magistrat zu treffen.
- (5) Unter den gleichen Bedingungen können die Gemeinschaftseinrichtungen in den städtischen Bürgerhäusern auch Personen, Gruppen oder Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die nicht Einwohner der Stadt Florstadt sind. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- (6) Die vorgenannten Nutzungsmöglichkeiten sind nur dann gegeben, falls die Räume nicht für städtische Zwecke (Wahlen, Versammlungen, Sitzungen, etc.) benötigt werden.

§ 2 Art und Umfang der Benutzung

- (1) Über den Zeitpunkt, Art und Umfang der Benutzung entscheidet in jedem Fall der Magistrat der Stadt Florstadt. Ihm ist das Recht vorbehalten, im Einvernehmen mit den Benutzern Terminänderungen vorzunehmen.
- (2) Die Benutzer haben ihre Termine rechtzeitig bei der Stadtverwaltung anzumelden. Hier sind die Benutzungstermine in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs zu registrieren und zu vergeben. Bei mehreren gleichzeitigen Anmeldungen im selben Haus entscheidet der Magistrat der Stadt Florstadt über die Vergabe.
- (3) Die Benutzung der Bürgerhausräume bedarf der schriftlichen Zusage des Magistrats in Form eines Mietvertrages.

§ 3 Benutzungspflicht

- (1) Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung berechtigt die Stadt Florstadt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Benutzer haften gegenüber der Stadt Florstadt für jeglichen Zusammenhang mit der Benutzung entstehenden Schaden. Die Überwachung obliegt den zuständigen Hausmeister/innen.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb ist es Aufgabe des Veranstalters, die für den Verkauf und Ausschank von Speisen und Getränken erforderlichen Konzessionen und Genehmigungen einzuholen.
- (3) Falls Bier zum Ausschank kommt, ist in allen Bürgerhäusern, bei deren die Stadt Florstadt vertragliche Verpflichtungen mit einer Brauerei eingegangen ist, der gesamte Getränkebedarf über den von der Brauerei benannten Getränkehändler zu beziehen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet GEMA-pflichtige Veranstaltungen bei der GEMA in Wiesbaden direkt anzumelden. Die Stadt Florstadt haftet nicht.
- (5) Die in den jeweiligen städtischen Einrichtungen festgelegten Bestuhlungspläne sind verbindlich. Den Anweisungen des städtischen Personals und des Brandsicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. Im Falle einer Missachtung kann die Nutzung kurzfristig untersagt werden.
- (6) Die bei einer Veranstaltung anfallenden Abfälle sind vom Veranstalter, auf dessen Kosten, ordnungsgemäß zu entsorgen. Nicht entsorgter Abfall wird kostenpflichtig durch die Stadt Florstadt entsorgt.
- (7) Nach jeder in eigener Verantwortung durchgeführten Veranstaltung obliegt die komplette Reinigungspflicht aller benutzten Räume dem jeweiligen Benutzer.
Die Räume sind besenrein zurückzugeben. Bei stärkerer und offensichtlicher Verschmutzung von Wand- und Bodenflächen ist ein feuchtes Aufwischen erforderlich. Die Toilettenanlage ist nass zu reinigen und die Außenanlagen im Bedarfsfall zu säubern. Die Tische sind vor dem Wegräumen feucht abzuwischen. Bei nicht erfolgter oder unsachgemäß durchgeführter Reinigung ist eine Reinigungspauschale von 250,00 € zu zahlen.
- (8) Eine ordnungsgemäße Übergabe des Inventars durch die städtischen Hausmeister/innen hat zu erfolgen. In Verlust geratenes und beschädigtes Geschirr oder Inventar oder Beschädigungen am Gebäude werden dem Benutzer durch die Stadt Florstadt in Rechnung gestellt.
- (9) Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgen ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die gesamte Nutzungszeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt Florstadt von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung/Veranstaltung entstehen können. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, Vorbereitungen und der Abbau- und Aufräumarbeiten durch den Mieter oder dessen Beauftragten und Besucher/Gast entsteht.
- (10) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuersicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungs- und verkehrsrechtlichen Vorschriften verantwortlich, sowie für die Einhaltung der Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen wurden.

- (11) Alle Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass eine Störung der Nachbarschaft vermieden wird. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben zum Lärmschutz ist eine Verursachung von Lärm, die geeignet ist die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, zu unterlassen.
- (12) Der Magistrat der Stadt Florstadt kann, je nach Art der Veranstaltung, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und/oder die Hinterlegung einer Kautions verlangen.

§ 4 Benutzungsvorschriften

- (1) Der Mieter hat seine Gäste, Beauftragte und Dritte vor Veranstaltungsbeginn darüber zu informieren, dass im Außenbereich und Umfeld des gemieteten Bürgerhauses die gesetzlichen Lärm – Höchstgrenzen von 70 dB(A) bis 22:00 Uhr und von 55 dB (A) (=Zimmerlautstärke) ab 22:00 Uhr einzuhalten ist. Generell sollte darauf geachtet werden, dass Anwohner im unmittelbaren Bereich vom Veranstaltungsort nicht gestört oder belästigt werden. Daher müssen Fenster ab 22:00 Uhr geschlossen werden.
- (2) Die Benutzer haben in den vermieteten bzw. überlassenen Räumen und Zugängen zu diesen Räumen auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was die Benutzung der übrigen Räumlichkeiten beeinträchtigt.
- (3) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände und Geräte übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (5) In den Bürgerhäusern ist in allen Räumen das Rauchen grundsätzlich untersagt.
- (6) Übernachten in den Bürgerhäusern ist grundsätzlich untersagt, im Einzelfall kann die Verwaltung eine abweichende Entscheidung treffen.
- (7) Bei Saalveranstaltungen ist die Garderobenablage, soweit vorhanden, zu benutzen. Der jeweilige Veranstalter hat für die Besetzung der Garderobe Sorge zu tragen. Veranstalter, die eine andere Regelung treffen, übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegenüber der Stadt Florstadt die volle Haftung für abhanden gekommene Garderobe.
- (8) Der Mieter verpflichtet sich, die Bürgerhäuser nach Ende der Benutzung abzuschließen, die Beleuchtung auszuschalten und die Fenster zu schließen.
- (9) Beschädigungen am Gebäude und der Einrichtung sind unverzüglich über die städtischen Hausmeister zu melden.
- (10) Bei Veranstaltungen, für die der vorhandene Boden nicht ausgelegt ist, sind gefährdete Bereiche abzudecken.
- (11) Wird im Außenbereich eine Grillstation aufgestellt muss der vorgesehene Bereich durch Abdecken des Bodens vor Fett und Ruß geschützt werden. Bei Zuwiderhandlung werden die nachträglichen Reinigungskosten zusätzlich an den Mieter erhoben.

- (12) Bietet der Mieter ein Cateringservice im Außenbereich an, muss dieses bis 22:00 Uhr abgebaut bzw. geschlossen werden!
- (13) Indoor-Feuerwerk ist nur mit einem ausgebildeten Pyrotechniker erlaubt.
Achtung! Die Nutzung von Konfetti-/bomben im Innenbereich ist nicht zulässig, wegen Abfärbung im Bodenbelag.
- (14) Das Mitbringen bzw. der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken ist in bewirtschafteten Bürgerhäusern grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigung kann der Pächter oder die Verwaltung erteilen.
- (15) Es ist nicht gestattet, Dekoration oder andere Gegenstände mit Nägeln, Stiften, Schrauben, Reißzwecke, usw. an den Türen, Wänden, Vertäfelungen, Fußböden, oder Einrichtungsgegenständen (Tischen, Theken, Schränken etc.) anzubringen. Ausschmückungen sind nur in schwer entflammbarer Ausführung zulässig. Es gilt die Brandschutzordnung in den Bürgerhäusern. Die Folgen einer Zuwiderhandlung ergeben sich aus §3-Abs. 1.
- (16) Veranstaltungen bei denen Gewalt verherrlicht oder verfassungswidrige Inhalte jedweder Art geäußert oder dargebracht werden, sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ebenso Veranstaltungen, die die Würde des Menschen oder seine körperliche Unversehrtheit verletzen.
- (17) Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Er übt im Auftrag des Magistrates der Stadt Florstadt das Hausrecht aus. Die Benutzer sind verpflichtet, dem Hausmeister jederzeit Zutritt zu den von Ihnen benutzten Räumen zu gestatten.

§ 5 Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten

- (1) Die Räumlichkeiten werden von den Hausmeistern/innen vor der genehmigten Veranstaltung übergeben.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtung, Geräte und Zugänge zu den Räumen und sonstige Anlagen vor jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den entsprechenden Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Beanstandungen sind umgehend den Hausmeister/innen anzuzeigen.
- (3) Die Hausmeister/innen weisen den Mieter oder dessen Beauftragten in die entsprechende Haustechnik und Bedienung ein.
- (4) Die Bürgerhäuser müssen zum vereinbarten und wie im Mietvertrag festgelegten Rückgabezeitpunkt, vollständig geräumt und gereinigt übergeben werden. Die Rückgabe muss mit den Hausmeister/innen abgestimmt sein.
- (5) Fehlende oder beschädigte Inventare werden vom Mieter den Hausmeister/innen unaufgefordert gemeldet und ihm zum Tagespreis in Rechnung gestellt.
- (6) Ausgeteilte Schlüssel werden gegen Unterschrift zurückgegeben. Fehlende Schlüssel können zum Austausch der kompletten Schließanlage führen, die Kosten hierfür trägt der Mieter.
- (7) Dekoration und sonstige Mieteraufbauten sind vor der Rückgabe zu entfernen.

- (8) Bis zur Grundstücksgrenze ist der Mieter für die Reinigung der Außenanlage des Gebäudes verantwortlich: Fettrückstände von Grillstationen, Zigarettenkippen, Flaschen, Scherben, Büchsen, sonstiger Müll. Bei nicht erfolgter oder unsachgemäß durchgeführter Reinigung erheben wir eine Reinigungspauschale von 250,00 €.
- (9) Vor und nach jeder Veranstaltung muss zwingend mit dem Hausmeister das Formular Übergabe- und Rückgabeprotokoll ordnungsgemäß ausgefüllt und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Der Bericht zur Veranstaltung ist für Rechnungszwecke zwingend erforderlich.

§ 6 Gebührenordnung Bürgerhäuser

- (1) Der Schuldner des Mietzinses ist der Veranstalter, Mieter oder Antragsteller, der den Antrag auf Raumüberlassung einreicht, im folgenden Mieter genannt. Zahlungsempfänger ist die Stadt Florstadt.
- (2) Die Fälligkeit der Mietgebühr wird per Rechnung nach der Veranstaltung festgelegt. Bei auswärtigen Mietern, sowie Veranstaltungen mit Gefahrenpotenzial, bei denen eine Sicherheitsleistung in Form einer Kautions verlangt wird, ist die Mietgebühr im Voraus zu zahlen. Im Falle einer kurzfristigen Buchung muss spätestens am letzten Arbeitstag vor Veranstaltungsbeginn die gesamte Mietgebühr, einschließlich der Kautions, bei der Stadtverwaltung eingehen.
- (3) Die Mietgebühr ist auf das in der Rechnung angegebene Konto unter Angabe des genannten Verwendungszwecks zu überweisen oder in bar bei der Stadtkasse zu zahlen. Nicht angemietete oder bis zur Fälligkeit nicht bezahlte Räumlichkeiten bleiben verschlossen. Der Mieter kann keinen Anspruch auf Nutzung der Räume außerhalb der gemieteten/vereinbarten Zeit erheben.
- (4) Die Mietdauer wird mit dem Vertrag festgelegt. In Bürgerhäusern ohne Pächter läuft ein Veranstaltungstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr des Folgetages.
Der Wochenendtarif wird in folgenden Bürgerhäusern Staden, Leidhecken und Ober-Florstadt angeboten: Er läuft ab Freitag um 9:00 Uhr und endet am Sonntag um 17:00 Uhr.
- (5) Die kompletten Energiekosten (Heizung, Wasser, Strom) sind in den Gebühren eingerechnet. Wasser, Heizung und Strom sind grundsätzlich sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.
- (6) Die Stadt Florstadt ist berechtigt, entsprechend dem Veranstaltungszweck, Veranstaltungsort und Veranstalter eine Kautions in Höhe von 1000,00 € zu verlangen.
- (7) Die Kautions wird zusammen mit der Mietzahlung fällig und wird nach Ende der Veranstaltung innerhalb von 10 Tagen zurückgezahlt. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

(8) Tarifübersicht

	Größe	Veranstaltung (+ MwSt.)	Privat	Beerdigung	Wochenend- tarif *
Nieder-Florstadt					
Kompl. Saal mit Bühne	637 m ²	300,00 €	190,00 €	85,00 €	
Großer Saal mit Bühne	370 m ²	250,00 €	130,00 €	55,00 €	
Kleiner Saal	144 m ²	120,00 €	60,00 €	30,00 €	
Nieder-Mockstadt					
Saal mit Bühne	288 m ²	200,00 €	100,00 €	40,00 €	
Kolleg	45 m ²	65,00 €	45,00 €	30,00 €	
Stammheim					
Saal mit Bühne	235 m ²	200,00 €	160,00 €	60,00 €	510,00 € *
Kolleg	38 m ²	60,00 €	50,00 €	30,00 €	
Küche		50,00 €	50,00 €	30,00 €	
Staden					
Saal, Foyer und Gastraum	270 m ²	200,00 €	160,00 €	60,00 €	510,00 €
Gastraum und Foyer	105 m ²	60,00 €	60,00 €	30,00 €	280,00 €
Küche		50,00 €	50,00 €	30,00 €	
Leidhecken					
Saal mit Bühne	115 m ²	135,00 €	110,00 €	60,00 €	410,00 €
Kolleg	30 m ²	60,00 €	60,00 €	30,00 €	
Küche		50,00 €	50,00 €	30,00 €	
Ober-Florstadt					
Saal	146 m ²	110,00 €	90,00 €	60,00 €	360,00 €
Küche		50,00 €	50,00 €	30,00 €	

*Der Wochenendtarif gilt nur für private Veranstaltungen in den Bürgerhäusern wie in der Liste aufgeführt. Die kompletten Räume werden von Freitag ab 9:00 Uhr bis Sonntag 17:00 Uhr zur Verfügung gestellt.

*Stammheim: Die kompletten Räume werden von Freitag ab 14:00 Uhr bis Sonntag 17:00 Uhr zur Verfügung gestellt.

Für **Kursangebote** in den Bürgerhäusern werden die Räume für 20,00 € pro Kursstunde angeboten.

(9) Leih- und Servicegebühren

- a. Leinwand pro Tag 10,00 €
- b. Stehpult pro Tag 10,00 €
- c. Mikrofon pro Tag 12,00 € / Funk-Mikro 30,00 €
- d. Hausmeisterleistungen pro Stunde 60,00 €

(10) Sonderregelungen

- a. Florstädter Vereine, Parteien und Organisationen erhalten dreimal im Jahr kostenlos eine Räumlichkeit für Versammlungszwecke bzw. vereinsinterne Zwecke.

- b. Kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche können im Einzelfall kostenlos die Räumlichkeiten der Stadt Florstadt nutzen. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister der Stadt Florstadt.
- c. Die Gebühren für ortsansässige Vereine und Familienfeiern werden unter der Voraussetzung erhoben, dass das Stellen und Wegräumen der Tische und Stühle vom jeweiligen Veranstalter vorgenommen wird. Sollte dies nicht eingehalten werden, wird dem Mieter den daraus entstehenden Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt und zukünftige Anmietungen können untersagt werden.
- d. Bei allen festgelegten Gebühren, die der Mehrwertsteuer unterliegen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu den jeweils gültigen Sätzen hinzuzurechnen.

§ 7 Abrechnung der Benutzungsgebühren

- (1) Für den entstandenen Glas- und Porzellanbruch und für beschädigte bzw. abhanden gekommene sonstigen Einrichtungsgegenstände haftet der Veranstalter, wenn er den Wirtschaftsbetrieb übernommen hat. In anderen Fällen haftet dafür der Pächter.
- (2) Für die Betriebsbereitschaft der Anlagen und Einrichtungen der Bürgerhäuser sind die jeweiligen Hausmeister/innen, Pächter/innen zuständig. Soweit diese bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 - 4 über die eigentlichen Wartungsaufgaben hinaus tätig werden, wird die Arbeitsleistung der Hausmeister mit 60,00 € pro Stunde berechnet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der angemieteten Einrichtungen. Die Abrechnung der Gebühren und die Schadensersatzforderung hat nach Erteilung eines Bescheides zu erfolgen. Die so angeforderten Gebühren und Schadensersatzforderungen sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung an die Stadtkasse Florstadt fällig.
- (4) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren regeln sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Ein Widerspruch gegen einen Heranziehungsbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2. Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereiches erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers bzw. des Mieters. Vereine haften für ihre Mitglieder. Der Mieter übernimmt für die Dauer der Veranstaltung die Versicherungspflicht.
- (2) Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, aus der Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen, Geräte und Außenanlage verursacht werden, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnutzungserscheinungen handelt.
- (3) Die Stadt Florstadt ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Grundstückseigentümern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Stadt Florstadt auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen. Vorsätzliche Sachbeschädigung jeder Art wird strafrechtlich zur Anzeige gebracht.

- (4) Seitens der Stadt Florstadt erfolgt die Überlassung der Räumlichkeiten samt dessen Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen ohne jegliche Gewährleistung. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstigen von Benutzern, Veranstaltern oder Besuchern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Florstadt keine Haftung. Der Mieter verzichtet auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen die Stadt Florstadt und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen.

§ 9 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Beim Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Mieter auf Verlangen der Stadt Florstadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Florstadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.
- (2) Personen oder Mieter, die in grober Form gegen diese Benutzungsordnung oder die Weisung der Hausmeister/innen verstoßen, kann das Betreten der Räumlichkeiten vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

§ 10 Rücktritt vom Mietvertrag

- (1) Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist jederzeit für beide Seiten möglich.
- (2) Bei Stornierungen durch den Mieter sind nachstehen Ausfall-/Bearbeitungsgebühren des vereinbarten Benutzungsentgeltes zu entrichten, sofern der Vermieter nicht im Einzelfall einen höheren Ausfallschaden nachweist.
- (3) Bis 3 Monate vor der Veranstaltung kostenfrei.
- (4) 3 Monate bis 4 Wochen vor der Veranstaltung 25%.
- (5) 4 Wochen bis 7 Tage 50 %.
- (6) Danach 100%.
- (7) Der Vermieter kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten, wenn:
- a. der Nachweis der erforderlichen und gesetzlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.
 - b. das verlangte Nutzungsentgelt oder die Sicherheitsleistungen nicht erbracht wird.
 - c. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Florstadt zu befürchten ist.
 - d. infolge höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
 - e. die vom Vermieter geforderten Versicherungsnachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden.
 - f. fehlerhafte oder bewusst unwahre Angaben zu einem Abschluss des Mietvertrages geführt haben.

§ 11 Schlussbestimmungen

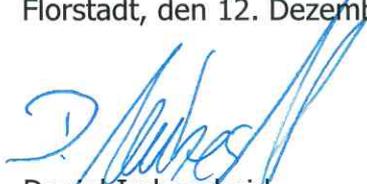
- (1) Die Stadt Florstadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
- (2) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung Bürgerhäuser der Stadt Florstadt tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung Bürgerhäuser der Stadt Florstadt vom 01. Januar 2020 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebende Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Florstadt, den 12. Dezember 2024


Daniel Imbescheid
Bürgermeister

